

## **Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg – Der „Pastoralrat“ als Organ der Pfarreiengemeinschaft**

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, der gemeinsamen Synode der (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Synode der Diözese Augsburg weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als *Communio*, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, die in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet.

Die theologische und spirituelle Grundlegung der verschiedenen Ämter und Aufgaben ist ausführlich in den "Pastoralen Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg" vom 2. Februar 1997 (ABl 1997, S. 49 ff.) dargelegt. Diese wie auch die diözesanen Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen sind zum Verständnis des Statuts stets mitzubedenken. Damit der pastorale Weg der Pfarreiengemeinschaften gelingt, muss die "Vision einer aus ihren Quellen erneuerten Kirche, also Kirche als *Communio*, Kirche als pilgerndes Gottesvolk, das seinem Wesen nach missionarisch ist, von den Gläubigen aufgenommen und gelebt, d.h. im pfarrlichen Alltag in die Tat umgesetzt werden" (Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft, aaO., S. 78).

### **Art. 1**

#### **Wesen und Rechtsform**

(1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet eine Seelsorgeeinheit in Form des Zusammenschlusses mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer zur Gesamtverantwortung und –leitung anvertraut sind. Sie erfüllt kirchliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie einer Straffung der Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliedspfarreien.

(2) Die Pfarreiengemeinschaft stellt nach weltlichem Recht einen nichtrechtsfähigen Verein dar.

(3) Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Statuts unberührt. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, eine Gesamtkirchengemeinde zu errichten.

### **Art. 2**

#### **Bildung, Veränderung sowie Auflösung von Pfarreiengemeinschaften**

(1) Pfarreiengemeinschaften werden nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien, des Dekans mit dem Vorstand des Dekanatsrates sowie nach Maßgabe der diözesanen Planung durch Dekret des Bischofs von Augsburg oder seines Generalvikars gebildet.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die Veränderung, insbesondere die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarrei, sowie für die Auflösung einer bestehenden Pfarreiengemeinschaft entsprechend.

(3) Die mit der Bildung, Veränderung oder Auflösung von Pfarreiengemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

### **Art. 3**

#### **Sitz und Anschrift**

Der Sitz und die Anschrift einer Pfarreiengemeinschaft werden durch den Generalvikar bestimmt. Sie richten sich in der Regel nach dem Dienstsitz des Pfarrers (Art. 1 Abs. 1 Seite 1).

### **Art. 4**

#### **Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft**

(1) Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben ihrer Mitgliedsparreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam sachgerechter erfüllt werden können (vgl. Art. 8). Dies geschieht unter Wahrung und Stärkung des kirchlichen Lebens in den Mitgliedsparreien durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit. Hierdurch sollen die beteiligten Pfarreien sich in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen.

(2) Die Mitgliedsparreien sind über die sie betreffenden Vorgänge in geeigneter Form jährlich, namentlich im Rahmen einer örtlichen Pfarrversammlung oder eines Pfarrbriefes, zu unterrichten.

### **Art. 5**

#### **Mitwirkung der beteiligten Pfarreien**

(1) Die Mitgliedsparreien sind verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Rechte und Pflichten der Pfarrgemeinderäte richten sich nach der jeweils geltenden Satzung. Dies gilt auch für die Kirchenverwaltungen, es sei denn, dass aufgrund der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde die Aufgabenverteilung zwischen dieser und den Kirchenstiftungen der einzelnen Pfarreien neu festgelegt worden ist. Auch in diesem Fall bleiben die Leitungsaufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Pfarrers nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht für eine oder mehrere Seelsorgestellen unberührt.

(3) Der Pfarrer, die pastoralen Mitarbeiter/-innen, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien sind zur Kooperation innerhalb der Pfarreiengemeinschaft verpflichtet.

### **Art. 6**

#### **Organe der Pfarreiengemeinschaft**

(1) Organe der Pfarreiengemeinschaft sind der Pfarrer als deren Leiter und der Pastoralrat.

(2) Die Gesamtverantwortung und -leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Bischof ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat aus, der

durch Beratung, Beschlussfassung und Mitsorge um die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben mitwirkt (vgl. can. 129, § 2 CIC).

## **Art. 7**

### **Pastoralrat in einer Pfarreiengemeinschaft**

(1) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist der Pastoralrat das vom Bischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft. Der Pastoralrat ist zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft (LG 37, AA 10).

(2) In jeder Pfarreiengemeinschaft ist ein Pastoralrat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## **Art. 8**

### **Aufgaben des Pastoralrates**

(1) Der Pastoralrat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen, oder wird in eigener Verantwortung tätig.

(2) Der Pastoralrat bespricht und regelt jene Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Mitgliedspfarreien betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Mitgliedspfarrei vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreiengemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat jedoch unter Wahrung des pfarrlichen Lebens vor Ort zu erfolgen. Unbeschadet der Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 achtet der Pastoralrat darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der Mitgliedspfarreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet.

(3) Der Pastoralrat sorgt dafür, dass die in Art. 4 benannten Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden; dies geschieht vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre und supplementäre Hilfe sowie kooperative Durchführung der Seelsorge in folgenden Bereichen:

1.

Liturgie, insbesondere in Form von

- a) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
- b) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
- c) Tagzeitenliturgie,
- d) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
- e) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten)

2.

Verkündigung, insbesondere in Form von

- a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
- b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und –begleitenden Maßnahmen,
- c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
- d) gemeinsamer Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise, Einkehrtage,
- e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung,
- f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen

3.

Diakonie, insbesondere in Form von

- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
- b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort,
- c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
- d) Hilfe in akuten Notfällen,
- e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
- f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen

4.

Weiterer wichtiger Dienste, insbesondere in Form von

- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
- b) Abstimmung der Bildungs- und Zielgruppenarbeit, welche die einzelnen Mitgliedspfarreien überfordert,
- c) Abstimmung der Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,
- d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
- e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
- f) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
- g) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der gemeinsamen Pfarrbriefe, Internetauftritte, Pfarrbüchereien oder Pressekontakte,
- h) überpfarrliche Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft,
- j) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen, und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft,
- k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Bildung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften,
- l) Kontakt zum Dekanatsrat

(4) Die Pfarreiengemeinschaft findet besondere Berücksichtigung bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.

## **Art. 9**

### **Zusammensetzung des Pastoralrates**

(1) Der Pastoralrat besteht aus:

1. dem Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft (Art. 8 Abs. 2),
2. den Priestern und Diakonen, die gemäß Dekret des Generalvikars für die Pfarreiengemeinschaft angewiesen sind,
3. den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern/-innen,
4. den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien,
5. einem Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedspfarreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde.
6. drei Beauftragten für die Grunddienste, nämlich je einem für
  - a) Liturgie
  - b) Verkündigung
  - c) Diakonie
7. drei Beauftragten für kategoriale Seelsorgsbereiche, nämlich je einem/einer für
  - a) Kinder- und Jugendpastoral
  - c) Ehe- und Familienpastoral
  - d) Seniorenpastoral
8. zwei Vertretern aus der Gruppe der Jugendlichen, die als Jugendvertreter Mitglieder des Pastoralrates werden sollen
9. bis zu drei zusätzlichen Beauftragten aus den Bereichen des kirchlichen Lebens
  - a) Mission-Entwicklung-Frieden
  - b) Verbände
  - c) Ökumene
10. bis zu vier weiteren Pfarrgemeinderatsmitgliedern, um einem etwaigen Bedürfnis nach verstärkter Repräsentanz größerer Pfarreien Rechnung tragen zu können

(2) Die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 10 werden von den Pfarrgemeinderäten aus dem Kreis ihrer in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählten und der hinzugewählten Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte) gewählt.

(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in den Mitgliedspfarreien aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in den Pastoralrat entsandt. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO entsprechende Anwendung. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Im Falle einer Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde wird in der Regel der Gesamtkirchenpfleger in den Pastoralrat entsandt.

(4) Die Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 6 mit 9 werden aus dem Kreis der in diesem Bereich in den Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätigen Personen von den Pfarrgemeinderäten vorgeschlagen und vom Pastoralrat für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte hinzugewählt. Zum Beauftragten kann auch ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 gewählt werden. Für die Wahl der weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 10 gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Pastoralrat ist innerhalb eines halben Jahres nach Errichtung der Pfarreiengemeinschaft zu konstituieren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Pastoralrates fest stehen, kann die erstmalige Konstituierung mit den bis dahin fest stehenden Mitgliedern erfolgen.

## **Art. 10**

### **Obliegenheiten der Mitglieder des Pastoralrates**

(1) Der Pfarrer hat als Leiter die Gesamtverantwortung für alle beteiligten Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaft und des Pastoralrates inne; in den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pastoralrat in eigener Verantwortung tätig. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach Satz 1 können einzelne Aufgaben, namentlich in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwaltung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat an haupt- und nebenberufliche oder an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Mitgliedspfarreien je nach Befähigung und Sendung übertragen werden.

(2) Weitere Priester und Diakone, deren Aufgabenfeld gemäß Dekret des Generalvikars einen Bezug zur Pfarreiengemeinschaft aufweist, nehmen die ihnen übertragenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr.

(3) Den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 9 theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten.

(4) Die Vertreter der beteiligten Pfarreien tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander. Es ist ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in den Pastoralrat einzubringen. Als Mitglieder des Pastoralrats wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Pastoralrates in ihren Pfarreien und setzen sich für ihre Umsetzung ein.

(5) Der gewählte Kirchenpfleger bzw. der Gesamtkirchenpfleger (gemäß Art. 9 Abs. 1) vertritt die Anliegen der über die Mitgliedspfarreien beteiligten Kirchenstiftungen und zeigt die finanziellen Möglichkeiten sowie Grenzen in Bezug auf die pastoralen Überlegungen auf. Ihm obliegt der Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bezüglich des gesonderten Buchungskreises für den jährlichen Finanzbedarf der Pfarreiengemeinschaft nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 3.

(6) Die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 9 sind Ansprechpartner, Koordinatoren, Vermittler und Initiatoren für Gruppen und Aktivitäten ihres Bereichs. In den Pastoralrat bringen sie die Erfahrungen sowie Bedürfnisse der beteiligten Pfarreien ein und vom Pastoralrat aus vermitteln sie dessen grundlegende Orientierungen sowie Impulse an die Bereiche Liturgie, Verkündigung, Diakonie, kategoriale Seelsorge oder Verbände in den Mitgliedspfarreien. In

den Beratungen des Pastoralrates bringen sie jeweils den betreffenden Grunddienst, kategorialen Seelsorgs- oder Verbändebereich insbesondere unter dem Aspekt ihrer Erfahrung mit dem ehrenamtlichen Engagement der Laien zur Sprache. Als in den Pastoralrat gewählte Mitglieder gehen sie in Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind, und in Abstimmung mit Pfarrer und Pastoralrat den betreffenden Aufgabenfeldern nach. Für diese Aufgabenfelder kann der Pastoralrat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte benennen, die pfarreübergreifend tätig sein und in den Pfarrgemeinden subsidiäre Unterstützung leisten können. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Pastoralrat oder einem örtlichen Pfarrgemeinderat angehören. Die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sollen dem Pastoralrat angehören.

## **Art. 11**

### **Geschäftsgang**

(1) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pastoralrates gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren.

(2) Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig. In Fragen des Weltdienstes entscheidet der Pastoralrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Pastoralrates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt. Sie gelten für alle in der Pfarreiengemeinschaft zusammen geschlossenen Pfarreien.

(5) Vom Pastoralrat ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt.

(6) Die Sitzungen des Pastoralrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralrat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

## **Art. 12**

### **Vorstand**

(1) Der Pastoralrat hat einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Delegierten, der Schriftführer aus dem Kreis des Pastoralrates gewählt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor und beruft den Pastoralrat unter Angabe der Tagesordnung in dessen Auftrag ein und leitet sie.

(3) Der Pastoralrat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralrates dies schriftlich beantragen.

#### **Art. 13**

##### **Protokollführung**

Über die Beratungen des Pastoralrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Pfarrer, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pastoralrates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen.

#### **Art. 14**

##### **Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und Pastoralrat**

(1) Die Anträge der Pfarrgemeinderäte der Ortspfarreien sind im Pastoralrat zeitnah zu behandeln.

(2) Der Pastoralrat hat einen Beschluss zu überprüfen, wenn ein Pfarrgemeinderat dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beantragt, weil er bezweifelt, dass die Beschlussfassung sich im Rahmen der Aufgabenzuweisung nach Art. 4 und 8 hält. Bleiben die Unstimmigkeiten bestehen, können Pastoralrat oder Pfarrgemeinderat die Schlichtungsstelle gemäß Art. 15 anrufen.

#### **Art. 15**

##### **Schiedsverfahren**

Kommt eine verbindliche Beschlussfassung in einer wichtigen Angelegenheit nicht zustande, weil zwischen der Mehrheit des Pastoralrats und dem Pfarrer kein Einvernehmen hergestellt werden kann (Art. 11 Abs. 2), kann der Dekan zur Schlichtung angerufen werden.

#### **Art. 16**

##### **Mitarbeiter/-innen in der Pfarreiengemeinschaft**

(1) Die Pfarreiengemeinschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Zu ihren Gunsten wirken die Mitarbeiter/-innen zusammen, welche bei der Diözese oder bei den Kirchenstiftungen, die ihren Sitz in den beteiligten Pfarreien haben, für pfarrliche Zwecke angestellt sind.

(2) Wenn jedoch eine Gesamtkirchengemeinde als juristische Person errichtet worden ist, werden die Mitarbeiter bei dieser angestellt.

(3) Der Vorsitzende sowie - im Einvernehmen mit ihm - die weiteren Mitglieder des Pastoralrates bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der kirchlichen Einrichtungen vor Ort.

(4) Der Pfarrer hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über das Personal nach Abs. 1, insbesondere über die pastoralen Mitarbeiter/-innen.

(5) Die Befugnisse nach Maßgabe von Abs. 4 stehen weder dem Pastoralrat als solchem noch einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nrn. 2 mit 8 zu.

**Art. 17**  
**Ende der Amtszeit**

Die Amtszeit des Pastoralrates endet mit der Konstituierung des neuen Pastoralrates.

**Art. 18**  
**Erhebung einer Umlage**

(1) Sofern die Pfarreiengemeinschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Statuts einen Finanzbedarf benötigt, der über die herkömmlichen Bereitstellungen zugunsten der Arbeit der Pfarrgemeinderäte in den Haushalten der beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen hinausgeht, trägt diesen Aufwand die Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft. Die betreffende Kirchenstiftung ist zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs der Pfarreiengemeinschaft berechtigt, von den beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen eine Umlage zu erheben, die sich nach dem Verhältnis der Katholikenzahl der Mitgliedspfarreien bemisst; maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Katholikenzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres.

(2) Der eine Mitgliedspfarrei betreffende Anteil an einer Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Kirchenstiftung an ihrem Sitz erhöht eine Zuwendung der Diözese Augsburg zugunsten eines Ausgleichs des ordentlichen Haushalts einer umlagepflichtigen örtlichen Kirchenstiftung nicht. Er ist aus vorhandenen Eigenmitteln, auch freien Kollekten oder Spenden zugunsten der beteiligten Kirchenstiftung zu bestreiten. Eine anteilige Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft ist in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der abgebenden Kirchenstiftung jeweils einzustellen und durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu belegen.

(3) Der jährliche Finanzbedarf sowie eine Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft werden in den ordentlichen Haushalt der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft im Rahmen eines gesonderten Buchungskreises eingestellt sowie von den Kirchenverwaltungen beraten und beschlossen; gleiches gilt für die Erstellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über ihre Anerkennung.

**Art. 19**  
**Inkrafttreten**